



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 28 vom 15. Mai 2018

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Neufassung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Hochschulübergreifenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)**

**Vom 11. April 2018**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 9. Mai 2018 auf Grund von § 108 Absatz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 365), die von dem Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft am 11. April 2018 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Neufassung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Hochschulübergreifenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) nach § 37 Absatz 2 HmbHG genehmigt.

## **§ 1**

### **Besondere Zugangsvoraussetzungen**

Für den konsekutiven Hochschulübergreifenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Bachelor of Science-Abschluss in dem Hochschulübergreifenden Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Universität Hamburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften oder in einem vergleichbaren wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Studiengang einer anderen Hochschule. Vergleichbar ist ein Bachelor of Science-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, in dem Lehrveranstaltungen im Bereich der Mathematik, Statistik und Operations Research im Umfang von mindestens 30 ECTS/LP und im Bereich Natur- und Ingenieurwissenschaften im Umfang von mindestens 60 ECTS/LP erfolgreich absolviert wurden.
- b) Formlose Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um englischsprachigen Lehrveranstaltungen folgen, Fachliteratur lesen und die zugehörigen mündlichen und schriftlichen Prüfungen auch in englischer Sprache absolvieren zu können.

## **§ 2**

### **Nachteilsausgleich**

Macht eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie bzw. er aufgrund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie bzw. er den Nachweis über das Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die bzw. der Behindertenbeauftragte ist gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG hinzuzuziehen.

## **§ 3**

### **Nachreichfrist**

Im Falle noch ausstehender Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach Maßgabe des § 39 Absatz 2 HmbHG beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Die Zulassung wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Neufassung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Hamburg, den 15. Mai 2018  
**Universität Hamburg**